Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/4/24 5Ob562/79, 2Ob2207/96i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.1979

Norm

ABGB §914 IIIh
HVG §6 IBa
HVG §6 IBb
HVG §29 IIg3

Rechtssatz

Wenn sich die Parteien einig waren, eine Verkäuferprovision nicht zu verlangen, gilt in einem solchen Fall des "natürlichen Konsenses" der übereinstimmende wahre Wille, gleichgültig, ob die beiderseitigen ausdrücklichen oder schlüssigen Willenserklärungen diesen Willen nach objektiven Kriterien zutreffend wiedergeben; der objektive Erklärungswert und damit der Schutz des Vertrauens des Erklärungsempfängers in die diesem entsprechende Erklärungsbedeutung verlieren ihre Relevanz.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 562/79
  Entscheidungstext OGH 24.04.1979 5 Ob 562/79
- 2 Ob 2207/96i
  Entscheidungstext OGH 19.09.1996 2 Ob 2207/96i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0029335

Dokumentnummer

JJR_19790424_OGH0002_0050OB00562_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at